

Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinde Aeschi ist, gestützt auf Art. 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG / BGS 940.11), zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Aeschi zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Die Anlassbewilligung ist gemäss gültigen Gebührenreglement für Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Aeschi gebührenpflichtig.

Je nach Grösse des Anlasses/der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der **Anmeldung eines Anlasses/einer Veranstaltung** muss das Gesuch mindestens **3 Monate vor Beginn der Veranstaltung** bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Das Gesuch zur Durchführung eines **Kleinanlasses muss spätestens 1 Monat** vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde, vertreten durch Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Gesellschafts- und Freizeitkommission (GFK), koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Die Anlassbewilligung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Eine allfällige Beschwerde gegen den Entscheid ist gemäss Art. 2 Abs. 3 des Gebührenreglements für Anlässe und Veranstaltungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Was ist zu beachten:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuerwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Ein Abfallkonzept kann verlangt werden. Weitere Hinweise unter: https://www.saubere-veranstaltung.ch
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/

Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u.a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts- und Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweis unter: https://www.sgvso.ch/kundencenter/ https://www.sgvso.ch/wp/wp-content/uploads/2019/12/Veranstaltungen.pdf
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.
Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt RAW. Siehe unter: https://lodur-so.ch/aeusseres-wasseramt/
Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/schutz/
Jugendschutz (Alkohol und Tabak)	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden. Weitere Hinweise unter: https://www.jugendschutzsolothurn.ch/home/ Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG / SR 680): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/48/425_437_457/de Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG / SR 817.0): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV / SR 817.02): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de
Kleinlotterien Lotto / Tombola	Kleinlotterien (Lotto / Tombola) sind gemäss Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz BGS / SR 935.51) nicht bewilligungspflichtig, jedoch meldepflichtig, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: • werden an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet; • die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen; • die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass; • die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000.00 nicht. Siehe unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/795/de
Lärm, Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen – falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage – dass die erzeugten Immissionen den über 60

	Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen. Himmelsstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Weitere Hinweise unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/veranstaltungen-mit-schall-und-laser/
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Weitere Hinweise unter: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/lebensmittelkontrolle/merkblaetter/
Natur- und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. Im kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen. Weitere Hinweise unter: https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Richtplanung/pdf/Richtplantext/L-3_1.pdf
Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Für Fragen steht der Rettungsdienst Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn, zur Verfügung. Weitere Hinweise unter: https://www.solothurnerspitaeler.ch/unsere-spitaeler/buergerspital-solothurn/medizinisches-angebot/notfall/rettungsdienst/
Verkehr und Sicherheit	Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Anlassgesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Die Polizei wird über jede Veranstaltung von der Gemeinde informiert. Für Fragen steht die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, Werkhofstrasse 10, 4702 Oensingen, 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch zur Verfügung. Weitere Hinweise unter: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/polizei/ueber-uns/sicherheitsabteilung/verkehrstechnik/

Einwohnergemeinde Aeschi, Oktober 2022